

**Ausführungsvorschrift  
zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam**

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam vom 12. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 405) werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

1. Errichtung eines Beirats

Für die Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen, die dem Vollzug der Abschiebungshaft dienen, wird ein Beirat errichtet.

2. Aufgaben des Beirats

- 2.1 Der Beirat wirkt bei der Gestaltung und Kontrolle des Vollzugs der Abschiebungshaft und bei der Betreuung der Abschiebungshäftlinge mit. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt es ihm, die Gewahrsamseinrichtungen zu beraten und sich dabei für die Interessen der Abschiebungshäftlinge einzusetzen.
- 2.2 Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Auslagen in angemessenem Umfang, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Beirats entstehen, werden von den Dienststellen, der die Gewahrsamseinrichtungen angehören, erstattet.
- 2.3 Der Beirat erstattet jährlich der Deputation für Inneres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten dessen Mitglieder und die Leitungen der Gewahrsamseinrichtungen samt der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen. Grundlage einer solchen Zusammenarbeit ist die gegenseitige Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vollzugs des Abschiebungsgewahrsams.

#### 4. Befugnisse der Beiratsmitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des Beirats können Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegennehmen. Beschwerden sind der Leitung der Einrichtung zur Stellungnahme vorzulegen.
- 4.2 Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche und soziale Betreuung sowie sonstige Angelegenheiten unterrichten. Zu diesem Zweck können sie einzeln oder insgesamt die Gewahrsamseinrichtungen nach vorheriger Anmeldung besichtigen und Abschiebungshäftlinge mit ihrem Einverständnis in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Nr. 3.12 des Erlasses über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes ist nicht anzuwenden.
- 4.3 Auf Beschluss des Beirats oder mit Genehmigung des Vorsitzenden haben die Mitglieder das Recht zur Akteneinsicht bei der Gewahrsamseinrichtung, soweit sie Aufgaben nach Nummer 2 wahrnehmen. Das Akteneinsichtsrecht darf ferner nur aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen ausgeübt werden. Der Betroffene ist über die Wirkung der Einwilligung umfassend und verständlich zu unterrichten. Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen nicht mitgeteilt werden, es sei denn, die Einwilligung des Betroffenen bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Daten. Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten oder sonstigen amtlichen Unterlagen darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen.

#### 5. Verschwiegenheitspflicht und Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder

- 5.1 Jedes Beiratsmitglied hat sich durch Unterschrift zu verpflichten, außerhalb des Amtes über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über personenbezogene Daten der Abschiebungshäftlinge, während der Ausübung als auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren.
- 5.2 Der Beirat und seine Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

#### 6. Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus 5 Personen. Er wird wie folgt besetzt:

- a) zwei Vertretern von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, davon 1 Vertreter für Bremerhaven,

- b) ein Vertreter der evangelischen oder katholischen Kirche,
- c) ein Vertreter der Ärztekammer Bremen,
- d) ein Vertreter des Dachverbands der Ausländer-Kulturvereine in Bremen e.V.

#### 7. Berufungsverfahren der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der in Nr. 6 genannten Organisationen berufen. Es dürfen nur Personen benannt werden, die selbst Mitglied der vorschlagenden Organisation sind; sie dürfen nicht der Dienstaufsicht des Senators für Inneres, Kultur und Sport unterliegen oder in einer wirtschaftlichen Beziehung zur Gewahrsamseinrichtung stehen.

#### 8. Amtszeit

- 8.1 Die Mitglieder werden durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen. Die Berufung kann erneuert werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Senator für Inneres, Kultur und Sport für den restlichen Zeitraum ein Ersatzmitglied berufen.
- 8.2 Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann Mitglieder des Beirats aus wichtigem Grund abberufen. Dem Vorsitzenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Deputation für Inneres ist zu unterrichten.

#### 9. Vorsitz

- 9.1 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Unter den selben Voraussetzungen ist eine Abwahl möglich. Wahl oder Abwahl des Vorsitzenden sind nur zulässig, wenn eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen ist.
- 9.2 Der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

#### 10. Verfahrensregelung

- 10.1 Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein. Ihm obliegt die Sitzungsleitung, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- 10.2 Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beiratsmitglieder können sich nicht durch dritte Personen vertreten

lassen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist unzulässig.

#### 11. Sitzungsniederschrift und Anwesenheitsliste

11.1 Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich die Mitglieder durch eigenhändige Unterschrift einzutragen haben. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu führen.

11.2 Die Anwesenheitsliste und die Niederschrift sind dem Senator für Inneres, Kultur und Sport sowie letztere auch der Gewahrsamseinrichtung zuzuleiten.

#### 12. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 17. Juni 2002 in Kraft.

Im Auftrag

  
Heyn